



KOA 1.004/18-002

Bescheid

I. Spruch

1. Der MEDIA BROADCAST GmbH (HRB 81139 beim Handelsregister des Amtsgerichtes Köln) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und § 83 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 42“ gemäß den in der Beilage zu diesem Bescheid festgelegten technischen Parametern erteilt.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. ist gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 auf die Dauer vom **02.04.2018 bis zum 24.04.2018** befristet. Sie kann gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 28.03.2018 langte ein Antrag der MEDIA BROADCAST GmbH auf Erteilung der im Spruch genannten Bewilligung ein.

Zur Beurteilung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des Antrages wurde am 28.03.2018 die Abteilung für Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt. Am 29.03.2018 legte der Amtssachverständige DI Peter Reindl das frequenztechnische Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die MEDIA BROADCAST GmbH betreibt für den Multiplex-Betreiber Zweites Deutsches Fernsehen das DVB-T Sendernetz in Deutschland. Mit Bescheid der KommAustria vom 31.03.2008, KOA 3.400/08-002, wurde der MEDIA BROADCAST GmbH die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 42“ für den Zeitraum vom 01.04.2008 bis zum 01.04.2018 erteilt.

Die MEDIA BROADCAST GmbH beantragte nunmehr die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 42“ für den Zeitraum vom 02.04.2018 bis zum 24.04.2018. Ab dem 25.04.2018 soll die Umstellung auf DVB-T2 erfolgen.

Die frequenztechnische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Funkanlage realisierbar ist.

Mit E-Mail vom 28.03.2018 erteilte die deutsche Verwaltung (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) die Zustimmung zur beantragten Bewilligung.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Antrag der MEDIA BROADCAST GmbH, den vorgelegten Unterlagen und dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl. Hinsichtlich der erteilten Bewilligung der MEDIA BROADCAST GmbH ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Zustimmung der deutschen Verwaltung ergibt sich aus dem E-Mail vom 28.03.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Funkanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung der Vorgängerbestimmungen dieser Regelungen haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und der Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunkanlagen errichtet werden.

Gemäß dem Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten gelten für das Errichten und Betreiben der Funkanlagen die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Funkanlage liegt (Punkt 1). Standort der Funkanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Funkanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass der beantragte Kanal zur Verfügung steht und keine österreichische Übertragungskapazität störend beeinflusst wird.

Bei der MEDIA BROADCAST GmbH handelt es sich um die Sendernetzbetreiberin des Zweiten Deutschen Fernsehens. Aufgrund der Zustimmung der deutschen Verwaltung (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) sind die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben.

Die beantragte Frequenz steht auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 2.) zur Verfügung. Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Daher konnte die Befristung antragsgemäß erfolgen.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können gemäß § 84 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 erfolgen. Zur Sicherung

der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.004/18-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. März 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. MEDIA BROADCAST GmbH, Kaiserin-Augusta-Allee 104, 10553 Berlin, Deutschland, amtssigniert per E-Mail an andreas.schaefer@media-broadcast.com, in CC an Paul.Weiss@media-broadcast.com

In Kopie:

1. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, per E-Mail an Harald.Dietzel@BNetzA.de und Konrad.Richter@BNetzA.de, Manfred.Hauer@BNetzA.de, nuer5.postfach@bnetza.de
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.004/18-002

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Zweites Deutsches Fernsehen					
2	Senderbetreiber	MEDIA BROADCAST GmbH					
3	Transportstromkenner	0x0202					
4	Name der Funkstelle	UNTERSBERG					
5	Standortbezeichnung	Geiereck					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013E00 33	47N43 23	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1738					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	42					
10	Mittenfrequenz in MHz	642					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	0x3002					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0°					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-15,0°					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	37,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	34,0	31,0	25,0	23,0	23,0	25,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	25,0	25,0	25,0	28,0	28,0	28,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	31,0	31,0	31,0	32,0	35,0	37,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	37,0	37,0	37,0	35,0	34,0	29,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	26,0	31,0	34,0	35,0	35,0	37,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	35,0
	V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	nein					
29	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Ballempfang PFARRKIRCHEN Kanal 33					
30	Bemerkungen						